durch eine kurze Anzahl der Zeugen, die an den Brückenlegung vorgenommen und davon nicht nur ihnen Ehre, sondern auch der Stadt Altena. Es war ein Tag, an dem jeder Bürger stolz sein konnte auf seine Vaterstadt, auf den Segen gefeiert und das Gedenken an die Männer, die ihn geschaffen, wachgerufen wurde. Ein Tag, der allen unvergeßlich bleiben wird.

Ein Bericht über die Feier selbst folgt in der nächsten Nummer.

Grund- und Gebäude-Steuer-Zuschläge des Stadtkreises zu Altena

Flugblatt vom 26. November 1855 vom Kreis-Baumeister Still zu Altena.

(Schluß.)

Das Treppenklettern vor dem Communalnutz- gebäude und die daran stoßende Reihe der Pulvertürme.

aa. Das Treppenthürmchen.

Vor dem Communalnutzgebäude an dem Eingang befindet sich ein rundes Treppenthürmchen, mit einem äußeren Durchmesser von 10 Fuß in rauhem Bruchsteinmauerwerk bis über das Dachgesims des Gebäudes aufgeführt, mit Schiefer eingedeckt. Daselbst ist mit dem Communalnutzgebäude und den vor befindlichen steinernen Pfeilern so verbunden, daß sich selbst Erschütterungen bis zur Höhe des Dachgesimses des ersteren in einem Streichabschnitt an dieses Gebäude mittheilen.

In demselben hat früher eine Treppe zur ersten Etage des Communalnutz-Gebäudes geführt. Der Zugang zur Treppe ist durch Pflanzerwerk derselben sind herausgerissen und ist die innere Pflanzerfläche ohne Bergrub.

bb. Die Reihe des Pulverthurms

befindet sich in einem freistehenden Pflanzerwerk aus Bruchsteinen ohne äußeren Putz von 29 Fuß Durchmesser und im Mittel 19 Fuß hoch, nach der Dielette genehmigt abgedeckten und im Innern mit Schutt ausgefüllt. Das Pflanzerwerk ist ziemlich schlecht und bedarf von Zeit zu Zeit einer Ausbesserung.

3. Der Mittelthal.

Der Mittelthal besteht in einem Pflanzerwerk und einem Theil der Umfassungsstandhe eines Gebäudes, von 48 Fuß Länge und 29 Fuß Breite von Bruchsteinen in Kalkmörtel erbaut.

a. Das Pflanzerwerk

ist mit einem gemeinschaftlichen Einfange von außen an der Eisbahn gelegenen Einfange von außen an der Eisbahn gelegenen Pflanzerwerk und einen gemeinschaftlichen Pflanzerwerk mit 2 gerahmten Pflanzen, 2 Eisbahnen und zum Durchgehen mit einem kleinen Pflanzen und Thoren versehen, welche Pflanzen, Mittelst einer 2½ Fuß breiten aus 13 Fuß hohen Pflanzen bestehen.

b. Das Gebäude.

Das Pflanzerwerk ist mit einem gemeinschaftlichen Einfange von außen an der Eisbahn gelegenen Pflanzerwerk und einen gemeinschaftlichen Einfange mit einem kleinen Pflanzen und Thoren versehen, welche Pflanzen, Mittelst einer 2½ Fuß breiten aus 13 Fuß hohen Pflanzen bestehen.

c. Das Gebäude.

Das Gebäude ist mit einem gemeinschaftlichen Einfange von außen an der Eisbahn gelegenen Pflanzerwerk und einen gemeinschaftlichen Einfange mit einem kleinen Pflanzen und Thoren versehen, welche Pflanzen, Mittelst einer 2½ Fuß breiten aus 13 Fuß hohen Pflanzen bestehen.

Die erste Etage ist mittels Dachpfannen in Pflanzerwerk und einen gemeinschaftlichen Einfange von außen an der Eisbahn gelegenen Pflanzerwerk und einen gemeinschaftlichen Einfange mit einem kleinen Pflanzen und Thoren versehen, welche Pflanzen, Mittelst einer 2½ Fuß breiten aus 13 Fuß hohen Pflanzen bestehen.

Erste Etage.

Vor dem Einfange in den Hauptthurm befindet sich eine Thüre von starken Eisenblech, auf Quersteinen und schmiedeeisernen Scharnieren. Sie ist 7 Fuß hoch, 3 Fuß breit, mit einem Sturzbogen überdeckt. Die Thüre fehlt das Schloß.

In den Umfassungsmauern des Thurms ist folgendes eingefügt und hat zum Aufbewahren dienen.

Der untere Theil des Thurms — in der Höhe des kleinen Treppenthurms — besteht in einem über- wölbten Raume, in welchen jetzt noch frische Luft gelangen kann und früher die Pfeiler bestehe auf einem noch vorhandenen Gewölbe angelegt durch eine im Gewölbe angebrachte, mit einem eisernen Gitter gedeckte Oeffnung hineingefallen wurden. Ueber diesen gewölbten Raum sind sodann drei Etagen von 13 Fuß, 17 ½ 3 und 7½ Fuß Höhe eingerichtet, und die beiden ersten Etagen durch Treppen nach der Höhe in Verbindung gesetzt.

Die Treppe ist in einem Pflanzerwerk aus Bruchsteinen und Kalkmörtel hergestellt, und ist die Treppe

„Stadt- und Schützenordnung“ vom Jahre (1780), sowie der Ursprung aufweisen, abgedruckt und das Fest in den Jahren des Krieges und der Besatzung in Zeiten des Friedens und der Freiheit in Altona gefeiert wurde, wobei dem besten Schützen des ersten Tages „das Schützenkleinod überreicht und die gewöhnlichen Honneurs angetan worden.“

Wie schon wiederholt betont ist, wurde während des Festes von den Teilnehmern ein gesittetes Benehmen gefordert, und zu diesem Zwecke wurden die Satzungen, die eingehende Verhaltungsmaßregeln enthalten, am ersten Tage allen Schützen im Baumgarten vorgelesen, damit jeder wußte, wie er sich zu verhalten hatte. Daher können denn auch die Schützenakten wiederholt von einem schönen Verlaufe des Festes berichten. So ist 1697 „das Spiel und angestellte Zechmal in guter Ruhe und Frieden vollzogen worden“. 1748 nach viertägiger Feier „haben sich die alten Schützen nicht enthalten können, öffentlich zu contestieren (bezeugen), dergleichen an Ordnung, Tractament und guter Bewirtung nicht erlebt zu haben“, und 1791 ist das Fest drei Tage lang „in der besten Ordnung, Harmonie und zum Vergnügen aller Bürger und der vielen Freunde gehalten worden.“ Trotzdem konnten bei solchen Gelegenheiten Verstöße gegen die guten Sitten nicht ausbleiben, und um diese gebührend zu bestrafen, folgte dem Feste unmittelbar das Brüchtengeding. Die Brüchte („bruce, broke“) bedeutet so viel wie Strafe, Ding aber ist die urgermanische Bezeichnung für Gericht, z. B. Holzding (Hölting) = Holzgericht, Bauerding = Bauergericht, Hofding = Hofgericht usw.; das Brüchtengeding war also ein Strafgericht oder, wie es später genannt wurde, ein Sittengericht. Wenn nun während des Schützenfestes Ordnung und gute Sitten, wie sie in den Satzungen gefordert wurden, verletzt waren, mußte jeder Schütze, insbesondere der Beleidigte, den Schuldigen zur Anzeige bringen. Ferner sollte der Knecht oder Diener — nach einer Mitteilung aus dem Jahre 1680 — „im Baumgarten und sonst, wenn man mit dem Gewehr beisammen ist, die Glieder fleißig helfen in Ordnung stellen, und wenn jemand die Ordnung und der Offiziere Befehl übertritt, in das Brüchtenprotokoll einschreiben.“ Schließlich wurden bei der Zusammenkunft am Pfingsttage (Sonntag vor Pfingsten) wenn beschlossen war, in dem Jahre zu feiern, zwei Brüchtemeister („Bruchmeister, Brückemeister“) gewählt, zu dem Zwecke, das Verhalten der Schützen zu überwachen und Verstöße am Genossengerichte anzubringen. Sie luden deshalb die Schuldigen vor. Unmittelbar im Anschlusse an das Schießspiel wurde nämlich „an dem dingpflichtigen Orte vorn auf dem Rathause das Brüchtengeding gehalten“ oder „das ordentliche Gericht bekleidet, um die bei dem Schützenspiel vorgekommenen Exzesse der Ordnung nach abzustrafen.“ Der Rat der Stadt sowie der Vorstand der Schützengesellschaft bildeten das Schöffenkolleg, die Schützen dagegen den Umstand. Die Strafen bestanden in Geld, Verweis und Ausstoßung. Aus den Gerichtsverhandlungen sollen einige Auszüge mitgeteilt werden, und zwar

Vorschriften erfüllet sind, desto blühender ist jedesmal der gemeine Wohlstand“) und nach langer Unterbrechung infolge der Kriege, die durch die französische Revolution hervorgerufen wurden, im Jahre 1825 der hochbetagte Fähnrich Castringius. Im Anschlusse daran wurden die Satzungen verlesen, wie die Weistümer auf den Bauer-, Hof- und Markengerichten und die Willküren in den Städten während der Bürgersprache, damit sie sich dem Gedächtnisse einprägten und die Schützen so zu getreuer Beobachtung immer wieder angehalten wurden. Es folgte der alte Volkstanz, der zur Trommel getanzt wurde, und damit begann das eigentliche Schützenfest, nach Castringius ein wahres Volksfest ohne Unterschied der Stände, an dem „ohne Rücksicht auf sonstige Vorzüge und Verhältnisse eine völlige Gleichheit herrschend“ war.

Die Schützen begaben sich von hier nach dem Rathause zum Gelage („gelach“), das mit Essen und Trinken gefeiert wurde. Vorgesetzt wurden Fische und Krebse, die am Tage vorher von den jungen Schützen gefangen, zuweilen auch gekauft wurden (z. B. 1701 für 700 Krebse 35 Stüber). Außerdem wurde, Gebäck („brityeln und pläsfe“) und Käse gereicht, nach einer Mitteilung aus der Zeit um 1680 befanden sich darunter 560 Stück süße Krecklinge, 2000 ordinäre Krecklinge und 2000 Salzplätze, für die die Gesellschaft selbst Kanel (Zimt), Honig, Milch und Butter lieferte. Desgleichen stellte sie das Bier, das bei Brauern in Auftrag gegeben wurde; um 1680 wurden „52 Tonnen bei den Bräuern, die Tonne zu 2 Reichstalern accordieret.“ Im 18. Jahrhundert wurden auch Pfeifen und Tabak gereicht, im Jahre 1764 hatte die Gesellschaft zu diesem Zwecke „Pfeifen und Tabak zu Dienst der Compagnie von Köln kommen lassen.“ Die für die Festlichkeit nötigen Geräte wie Tische und Bänke, Kannen und Trinkgeschirre besaß die Gesellschaft selbst, die sie bei Hochzeiten und anderen Veranstaltungen, die in der Regel im Rathause gegeben wurden, gegen eine Gebühr auslieh. Zur Bedienung bei dem Gelage waren die jungen oder neuen Schützen bestimmt, die ihrer Pflicht nach Belehrung durch den Vorstand gewissenhaft nachkommen mußten. Auch hier gab es keine Rücksicht auf Herkunft und Stand, jeder hatte bei dieser Gelegenheit als Kellner selbst den ärmsten und einfachsten Mitbürger zu bedienen. Wer sich dieser Pflicht entziehen wollte, wurde bestraft, wie 1708 der junge Dr. Dullaeus, „daß er nicht hat einschenken wollen“. Gegen Abend wurde der König von den Schützen nach Hause geleitet und das Fähnlein zum Hause des Fähnrichs gebracht. Damit fand das gemeinsame Fest seinen Abschluß. Die Schützen begaben sich unter Aufsicht von Vorstandsmitgliedern in ihre Quartiere (Freiheit, Mühlendorf und Nette) und feierten hier in kleinerem Kreise in verschiedenen Wirtshäusern weiter. Auch hier wurde streng auf Zucht und Ordnung gesehen, weshalb vor jedem Versammlungsraume eine Wache aufgestellt wurde. Die Dauer des Festes war verschieden: 1669 sind die Schützen „nur einen Tag beisammen gewesen“, im folgenden Jahre zwei Tage, 1709 haben sie sich „den 25., 26. und 27. Juli bei währendem Spiel vergnügt und im Jahre 1748 gar vier Tage gefeiert, indem an zwei Tagen jedesmal um einen silbernen Becher nach der Scheibe geschossen wurde, wobei dem besten Schützen des ersten Tages „das Schützenkleinod überreicht und die gewöhnlichen Honneurs angetan worden.“

Wie schon wiederholt betont ist, wurde während des Festes von den Teilnehmern ein gesittetes Benehmen gefordert, und zu diesem Zwecke wurden die Satzungen, die eingehende Verhaltungsmaßregeln enthalten, am ersten Tage allen Schützen im Baumgarten vorgelesen, damit jeder wußte, wie er sich zu verhalten hatte. Daher können denn auch die Schützenakten wiederholt von einem schönen Verlaufe des Festes berichten. So ist 1697 „das Spiel und angestellte Zechmal in guter Ruhe und Frieden vollzogen worden“. 1748 nach viertägiger Feier „haben sich die alten Schützen nicht enthalten können, öffentlich zu contestieren (bezeugen), dergleichen an Ordnung, Tractament und guter Bewirtung nicht erlebt zu haben“, und 1791 ist das Fest drei Tage lang „in der besten Ordnung, Harmonie und zum Vergnügen aller Bürger und der vielen Freunde gehalten worden.“ Trotzdem konnten bei solchen Gelegenheiten Verstöße gegen die guten Sitten nicht ausbleiben, und um diese gebührend zu bestrafen, folgte dem Feste unmittelbar das Brüchtengeding. Die Brüchte („bruce, broke“) bedeutet so viel wie Strafe, Ding aber ist die urgermanische Bezeichnung für Gericht, z. B. Holzding (Hölting) = Holzgericht, Bauerding = Bauergericht, Hofding = Hofgericht usw.; das Brüchtengeding war also ein Strafgericht oder, wie es später genannt wurde, ein Sittengericht. Wenn nun während des Schützenfestes Ordnung und gute Sitten, wie sie in den Satzungen gefordert wurden, verletzt waren, mußte jeder Schütze, insbesondere der Beleidigte, den Schuldigen zur Anzeige bringen. Ferner sollte der Knecht oder Diener — nach einer Mitteilung aus dem Jahre 1680 — „im Baumgarten und sonst, wenn man mit dem Gewehr beisammen ist, die Glieder fleißig helfen in Ordnung stellen, und wenn jemand die Ordnung und der Offiziere Befehl übertritt, in das Brüchtenprotokoll einschreiben.“ Schließlich wurden bei der Zusammenkunft am Pfingsttage (Sonntag vor Pfingsten) wenn beschlossen war, in dem Jahre zu feiern, zwei Brüchtemeister („Bruchmeister, Brückemeister“) gewählt, zu dem Zwecke, das Verhalten der Schützen zu überwachen und Verstöße am Genossengerichte anzubringen. Sie luden deshalb die Schuldigen vor. Unmittelbar im Anschlusse an das Schießspiel wurde nämlich „an dem dingpflichtigen Orte vorn auf dem Rathause das Brüchtengeding gehalten“ oder „das ordentliche Gericht bekleidet, um die bei dem Schützenspiel vorgekommenen Exzesse der Ordnung nach abzustrafen.“ Der Rat der Stadt sowie der Vorstand der Schützengesellschaft bildeten das Schöffenkolleg, die Schützen dagegen den Umstand. Die Strafen bestanden in Geld, Verweis und Ausstoßung. Aus den Gerichtsverhandlungen sollen einige Auszüge mitgeteilt werden, und zwar

heutende Reparaturen daran haben ausgeführt werden müssen.

Endlich:

5. Das Glockenthürmchen

auf der sogenannten Batterie ist 11¼ Fuß lang und breit und bis zum Dache 12½ Fuß hoch von Bruchsteinen erbaut und hat weder inneren noch äußeren Putz. Eine eichene Leistenthüre, mit 2 geraden Bändern, zwei Stützhacken und einem Klinghacken beschlagen, ist an der inneren Seite des Eingangs angebracht.

Dasselbe hat ein nach vier Seiten zusammenlaufendes Schieferdach, worauf ein kleines Thürmchen mit Wetterfahne steht, in welchem eine kleine metallene Glocke hängt.

Die Glocke dient zum Morgen- und Abendläuten für den Stadttheil Nette, welches der Schloßaufseher gegen besondere Vergütung aus der Stadtkasse besorgt.

Aufgestellt Altena, den 26. November 1855.

Der Kreisbaumeister.

Still.

Dä unechten Kanallgenvüelekes

Ne wohre Begiewenheit.

Von E. Schürmann.

Franz was all seyn Leäwen en Galgenstrick weän. Foustdicke harret ächter deän Ohren sitten. Seyn gröttstet Plesäir fundte immer dorin, irgend äinem out seynem grauten Bekanntenkreise en däftigen Schabernack te spielen.

Wanne an te laigen feng, dann laug he deän feälgen Münchhousen metsamt deässen Adjudanten Emil Jakobi out em Hiemel und wier drin.

Anes Dages harre met Kaal Straßburg ne Tur no Niggenroe affführt.

Mirrags üm äine wollen se siek oppem Halsknaupe dreäpen.

Oppem Weäge nom Halsknaupe sohg Franz in äinem Laden Schokeladenplätzkes, dai in Grötte un Farbe deän richtigen Tiehnmarkstiskes verdöüwelt ähnlik söhgen. Ohne te wieten brümme, kofste siek en Stücker twintig van düesen falschen Kanallgenvüelekes un staak se in de Tasche. Alte dann ower met Kaal tehaupe kam, harre dä Töühnickel wier ne Schlechtigkeit outhecket.

Rüffig, under stännigem Vertellen van müegliken un unmüegliken Schnaken, tröcken dä beiden ehres Weäges.

Et was en häiten Julidag, un de Sunne brannte eähnen wahne oppet Häuwen. Deäshalf was et auk te verstohen, datt se siek oppem Hielenstäin un Nettensched stohenden Fauts äinige halwe Literkes ächter de Binne gauten.

Att se dann noch ne Väielstunne van Niggenroe wöern, wuß et Franz sau interichten, dat Kaal en Meter oder twäi ächter eähm hergeng.

Op äimol lait Franz unbemerkt en schokeladnet Goldstücksken fallen. Kaal sohg dat Dingen, dat hai föär ech hell, do leggen, buggte siek hastig un tasche.

Etwas födder, un dann noch twäimol lait Franz eäwen so unbemerkt sinne falschen Goldstückskes vöä siek deäl fallen. Und eäwenso häimlik un glückstrohlend grabbelre Kaal no der Eere un staak dä Dinger tau deäm äisten in de Westentasche.

Sau kämen se dann endlik in Niggenroe an.

Kaal sochte immer noch den Weäg un de Stroote aff, deäshalf sohg he auk dat undüenige Schmuhßeln in Franz' Gesichte nit.

At se dann eähr Geschäfte erledigt harren un schmäukend ächterm Glase Bäir sääten, trock Kaal de Nase kraus un sagg tiegen Franz: „Du heäs all so saaker ennen traktäirt, vanda gehörße mey. Baffe hier in Niggenroe drinket, betahle iek.“ Dobey tassere met Doumen un Zeigefinger der rächten Hand in der Westentasche no deän säuten Goldstückskes. Franz deh gahß erstaunt, wehre aff, un woll seynen Zech selwer betahlen. Kaal lait siek ower nix seggen. Aigensinnig bestallte äin Glas nomme andern.

At Kaal dann noch Schinkenbüetters bestallte, un Franz wier schannte un betahlen woll, wor Kaal sau käntig, datte standtepäi twäi „gurre Pullen“ kummen lait.

„Keel, du büs jo dull!“ proußere Franz opp. Un schannte un lamentäire, üm siek nit daut te lachen.

„Dat lot meyne Soarre seyn,“ gaff Kaal protzig terügge, „vanda gehörße mey,“ un bekräftigend fauhren Doumen un Zeigefinger wier in de Westentasche.

Sau zechern dann dä twäi, derweyl de Sunne undergeng, un de Moone döä de Routen käit.

Franz vertallte un Kaal lachere un trock de Nase in dousend Follen.

Franz laug, dat siek de Balken (dä dicken äikenen) boggten, un Kaal losste jäides Woort

Franz drunk out, un Kaal bestallte noch ne nigge Loge.

Endlik mochen se ower dann doch Schluß maaken. Dä Weäg no Werdauhle was weyt, un Kaal was me Goatt windschäif oppen Pinnen. Ower auk Franz was rund rüm saat un waame.

„Tellen se — Hupp! — tellen se — hupp! tellen se mol deän — hupp! hä, — deän gahßen Schweyn — hupp! — binäin,“ raip Kaal deäm Wäirt tau.

Diese stond met der Laihe färrig un raat deän beiden vöä: „Wäir Pullen Weyn a twäi Mark fifftig sind tiehn Mark, fässentwintig Glas Bäir giet drei Mark achzig, fäss Zigarren, drei tau twintig, giet vättig Pännige un twäi Schinkenbüetters sind zässtig Pännige. Alles tehaupe mäket summa summarum väitiehn Mark un achzig Pännige.“

„Jek betahle alles,“ sagg Kaal, un druch met Doumen und Zeigefinger deam Wäirt twäi schokeladnae Tiehnmarkstückskes in de Hand.

Do was et Text föä Franz.

At wanne siek äawergiewen möchte, stonnen fikt et Taschendauk in de Moule, un met twäi langen Sätzen wasse oppem Hoafe. Un dann lachere van

Zeitten hat gahße Sachen, hat eähn jan saahne nen gegangen ist, fährt der Pfarrer einen Gang in den Garten vor. In der etwas verwilderten Hammelhüle findet der Schulgehilfe Gelegenheit, mit seinem Hammelfell „Centimann“ fortzuschaffen. Sind die Hammelfelle beisammen, so er aus seiner Tasche ein Maß, mißt sie ab, schreibt sich die Maße auf und macht sich dann wieder an die Arbeit. Nach Beendigung derselben kommt der Pfarrer wieder, um sich zu erkundigen, wie viel Felle der Schulgehilfe bekommen habe. Dieser gibt die Maße an, der Pfarrer rechnet, und dann wird der Schulgehilfe mit einem Sack voll Geld nach Hause geschickt.

Ist der Pfarrer nicht zu Hause, so kommt der Schulgehilfe ein andermal wieder.

Ein Pfarrer in Altona hatte im Januar 1816 der Gemeinde Gelegenheit, „Centimann“ folgendermaßen abzuschätzen: Hinter meinem Pferde sind 3 Centimann, vor meinem Pferde sind 3 Centimann, auf meinem Pferde sind 3 Centimann, unter meinem Pferde sind 3 Centimann, neben meinem Pferde sind 3 Centimann, in meinem Pferde sind 3 Centimann, um meinem Pferde sind 3 Centimann, an meinem Pferde sind 3 Centimann, auf